



Elternunterhalt neu berechnen

Die Entscheidung Bundesgerichtshof vom 28.07.2010 (XII ZR 140/07)

Der Bundesgerichtshof hat am 28.07.2010 eine vor wenigen Tagen veröffentlichte Entscheidung verkündet, die eine neue Methode für die Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit ihren Eltern gegenüber unterhaltspflichtigen Kindern begründet. Die Leitsätze des Bundesgerichtshofs lauten wie folgt:

1. Verfügt der Unterhaltspflichtige über höhere Einkünfte als sein Ehegatte, ist die Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt in der Regel wie folgt zu ermitteln: Von dem Familieneinkommen wird der Familienselbstbehalt in Abzug gebracht. Das verbleibende Einkommen wird um die Haushaltsersparnis vermindert. Die Hälfte des sich ergebenden Betrages kommt zuzüglich des Familienselbstbehalts dem Familienunterhalt zugute. Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen. Für den Elternunterhalt kann der Unterhaltspflichtige die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienunterhalt einsetzen.
2. Die Haushaltsersparnis, die bezogen auf das den Familienselbstbehalt übersteigende Familieneinkommen eintritt, ist regelmäßig mit 10 % dieses Mehreinkommens zu bemessen.
3. Aufwendungen für eine Hausrats- und Haftpflichtversicherung sind auch bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nicht als vorweg abziehbare Verbindlichkeiten zu behandeln.
4. Ist der Unterhaltspflichtige vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten, können Aufwendungen für eine zusätzliche Altersversorgung weiterhin abzugsfähig sein.

Die vom BGH nunmehr entwickelte Berechnungsmethode führt zu einer Steigerung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit gegenüber den bisherigen auch vom BGH teilweise gebilligten und von den Oberlandesgerichten entwickelten Berechnungsmethoden.

Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

Elternunterhaltsberechnung			
Einkommensbereinigung bitte stets Nettobeträge eingeben	U-Pflichtiger		<input checked="" type="checkbox"/> Gatte
anrechenbares bereinigtes Einkommen	3.000,00 €		1.000,00 €
Methode: BGH XII ZR 140/07			
Anteile am Gesamteinkommen in %	75,00%	4.000,00 €	25,00%
./. Familiensockelselbstbehalt		-2.450,00 €	
Resteinkommen: 4.000,00 - 2.450,00 =		1.550,00 €	
./. Haushaltsersparnis 10% des Resteinkommens von: 1.550,00		-155,00 €	
Familieneinkommen > Familiensockelselbstbehalt: 1.550,00 - 155,00 =		1.395,00 €	
1/2 des den Familiensockel-SB übersteigenden Einkommens: 1.395,00 / 2 =		697,50 €	
+ Familiensockelselbstbehalt		2.450,00 €	
individueller Familienselbstbehalt: 2.450,00 + 697,50 =		3.147,50 €	
vom Unterhaltspflichtigen zu deckender Selbstbehalt: 3.147,50 x 75,0% =	2.360,63 €		
für Elternunterhalt einzusetzen: 3.000,00 - 2.360,63 = 639,38 =	639,00 €		



Zwar hat der BGH erklärt, diese Methode sei nur für die Fälle geeignet, die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes zu berechnen, in denen sein Einkommen dasjenige des Gatten übersteigt, diese Einschränkung ist jedoch nicht zwingend. Auch bei umgekehrten Einkommensverhältnissen (niedrigeres Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes und höheres Einkommen des Gatten) führt die Berechnungsmethode zu ausgewogenen Ergebnissen.

Da die Berechnungsmethode zu einer höheren unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit führt, als fast alle anderen bislang eingesetzten Berechnungsmethoden, müssen sich unterhaltspflichtige Kinder im Rahmen des Elternunterhaltes auf höhere Unterhaltsbeträge einstellen.

Da der Anwendungsbereich der vom BGH entwickelten Berechnungsmethode derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ist es nach wie vor in jedem Fall sinnvoll, Unterhaltsforderungen von Sozialhilfeträgern im Bereich des Elternunterhaltes anwaltlich prüfen zu lassen.

© Jörn Hauß, Fachanwalt für Familienrecht, 25.08.2010